

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stadt Tornesch, Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan, frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
AZV Südholstein , Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 05.06.2023	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Küterstraße 30, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 16.06.2023	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH , Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, Stellungnahme vom 19.06.2023	
PLEdoc GmbH , Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Stellungnahme vom 19.06.2023	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 19.06.2023	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH , Pasteurallee 1, 30634 Hannover, Stellungnahme vom 19.06.2023	
GasLINE GmbH , durch PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Stellungnahme vom 19.06.2023	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 22.06.2023	Eine weitere Beteiligung ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 23.06.2023	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahmen zum BP114 und zur 56. Änderung FNP vom 07.07.2023	
Industrie- und Handelskammer zu Kiel , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 11.07.2023	
Dataport AöR , Billstraße 82, 20539 Hamburg, Stellungnahme vom 02.06.2023	Eine weitere Beteiligung ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.
50Hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme zum BP114 vom 07.06.2023	Beteiligungsverfahren können zukünftig digital erfolgen über leitungsanskunft@50hertz.com
50Hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme zum FP56 vom 07.06.2023	Beteiligungsverfahren können zukünftig digital erfolgen über leitungsanskunft@50hertz.com
Ericsson Services GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 05.07.2023	Beteiligungsverfahren können zukünftig digital erfolgen über bauleitplanung@ericsson.com
Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde / Grundwasser , Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zur 56. Änderung F-Plan vom 07.07.2023	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Prisdorf , Stellungnahme vom 19.06.2023	
Gemeinde Kummerfeld , Stellungnahme vom 19.06.2023	
Gemeinde Moorrege , Stellungnahme vom 20.06.2023	
Gemeinde Appen , Stellungnahme vom 20.06.2023	
Gemeinde Heidgraben , Stellungnahme vom 20.06.2023	
Gemeinde Seeth-Eckholt , Stellungnahme vom 09.10.2023	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Klein Nordende , Stellungnahme vom 09.10.2023	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzaust-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 02.06.2023:</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Schleswig- Holstein Netz AG, Reuterstr. 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 05.06.2023:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 114 und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Schleswig-Holstein-Netz ist hier der Betriebsführer für die Stadtwerke Tornesch.</p> <p>Für die zukünftigen Planungen für diesen Bebauungsplan sollten rechtzeitige Gespräche mit den Stadtwerken Tornesch geführt werden.</p> <p>Soweit, wie in der Begründung der Stellungnahme hervorgeht, dort eine Grundschule und Sporthalle geplant ist, muss rechtzeitig dort eine Planung für die Versorgung mit Strom und eventuell Gas erfolgen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Esinger Weg Versorgungsleitungen befinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 05.06.2023:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>
<p>Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, Esinger Straße 1, 25436 Tornesch, Stellungnahme vom 06.06.2023:</p> <p>auch wenn der Stadt Tornesch dies bekannt ist, hier noch einmal eine Klarstellung zur Versorgung in der Begründung unter Punkt 7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtwerke Tornesch GmbH ist neben der Strom -und Gaslieferantenrolle auch Netzbetreiber für das Trinkwasser -und Fernwärmenetz, sowie Contractinggeber für Heizungsanlagen. 2. Die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist Netzbetreiber vom Stromnetz (Niederspannung und Mittelspannung) und Gasnetz (Niederdruck). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Erläuterung dazu.</p>
<p>SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt, Stellungnahme vom 12.06.2023 und 10.07.2023:</p> <p>Im Kapitel „6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr“ wird u.a. die ÖPNV-Anbindung und insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung einer neuen Haltestelle behandelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer neuen Haltestelle ist im Verkehrskonzept nicht vorgesehen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Als für den ÖPNV im Kreis Pinneberg zuständiger Aufgabenträger, sehen wir derzeit keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer weiteren Haltestelle inklusive der dafür nötigen Verlängerung der Linienwege.</p> <p>Dementsprechend bitten wir darum, den Satz „Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung ist zu prüfen, ob durch die Einrichtung einer Bushaltestelle an der geplanten Grundschule, das ÖPNV-Angebot verbessert werden kann.“ zu streichen.</p>	
<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Steindamm 94, 20099 Hamburg, Stellungnahme vom 14.06.2023:</p> <p>mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme der SVG und bitten um deren Berücksichtigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer neuen Haltestelle ist im Verkehrskonzept nicht vorgesehen.</p>
<p>Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 21.06.2023:</p> <p>Vorbehaltlich des noch zu erstellenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben. Wir bitten, nach Vorlage uns dieses zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB erfolgt eine Beteiligung und Übersendung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung, Brandschutzdienststelle, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 03.07.2023 (BP und FNP gleichlautend):</p> <p>Ich habe folgende Anforderungen und Hinweise:</p> <p>1. Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschatz zuständig. Für den Grundschatz ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die DVGW-Information Wasser Nr. 99</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>„Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ ebenfalls Berücksichtigung finden sollt.</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz der Schule ist mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen.</p> <p>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen nach § 5 LBO und ggf. Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr herzustellen. Bei den Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 zu beachten. Ich empfehle Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</p>	<p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und Detailplanung des Schulgebäudes und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Laut Auskunft der Stadt Tornesch sind im Esinger Weg Löschwasserhydranten vorhanden, die einen Bedarf von 96m³/h abdecken. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz einer Schule ist damit grundsätzlich sichergestellt.</p>
--	---

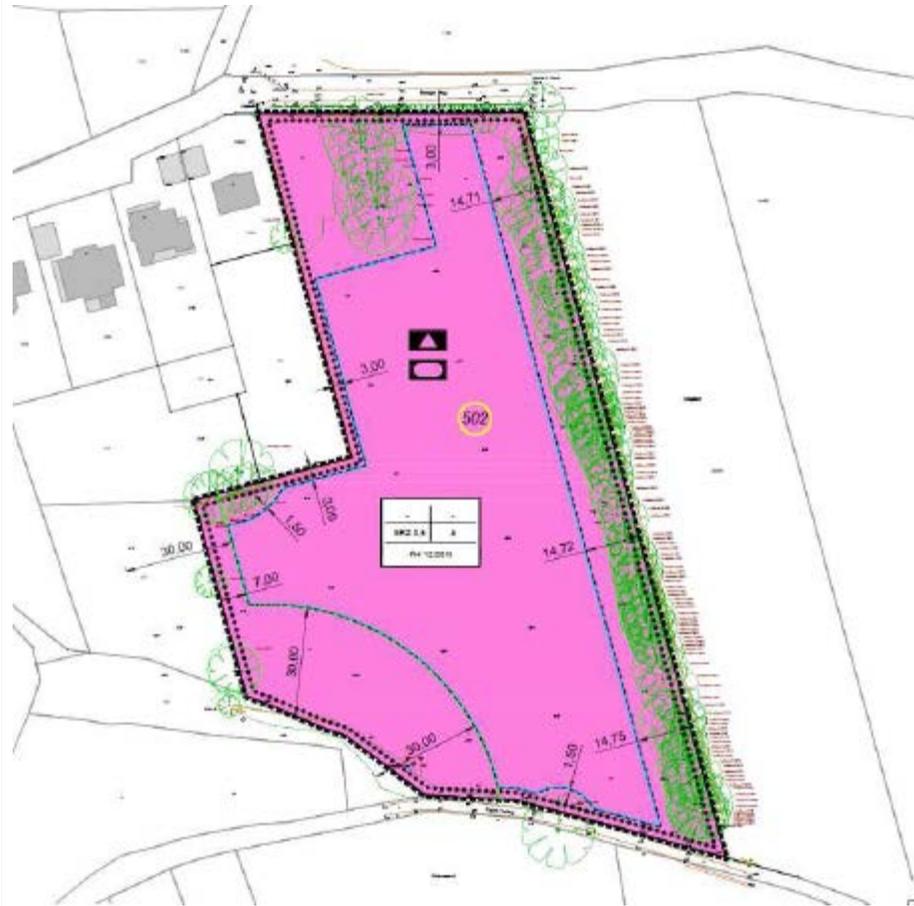
Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>zukunftsweisend bereits so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 18 t nutzbar sind.</p>	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg,</p> <p>Stellungnahme 1 zum BP114 und zur 56. Änderung FNP vom 04.07.2023:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Stellungnahme 2 zum BP114 vom 04.07.2023:</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.</p> <p>Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße
11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP114 vom 07.07.2023:

Die Stadt Tornesch hat den B-Plan Nr. 114 „Grundschule südlich Esinger Weg“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.



Planzeichnung vom 04.07.2023

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Geplant ist die bisherige landwirtschaftliche von ca. 17.000 m² Fläche für eine Grundschule und für sportliche Zwecke auszuweisen.

Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen bekannt, die eine Nachforschungspflicht an die Stadt zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.

Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Gliederung der neuen Fassung ist nicht mit der bestehenden BBodSchV identisch. In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt. Nach § 6 Abs. 7 BBodSchV besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde ab 500 m³. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Bauleitplanungen regelmäßig Eingriffe in die „durchwurzelbare Bodenschicht“ auslöst werden. Ist die Fläche größer als 3000 m² ist entsprechend § 4 BBodSchV Abs. 5 die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 angezeigt und bereits im Planverfahren ist zu konkretisieren, welche Auswirkungen zu erwarten sind und was benötigt wird um das Boden-, Verwertung-, Entsorgungsmanagement umsetzen zu können. Zu den 3000 m² zählen auch Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, sofern Boden für die Herstellung von „durchwurzelbare Bodenschichten“ Verwendung findet. Sofern Oberböden (im Baugesetzbuch „Mutterböden“) nicht im Plangeltungsbereich sinnvoll untergebracht werden sollte für diese Böden sinnvolle landwirtschaftlichen Folgenutzung gesucht werden.

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind Oberböden mir geeignet, wenn die stofflichen Anforderungen der Vorsorgewerte (BM-0) eingehalten werden.

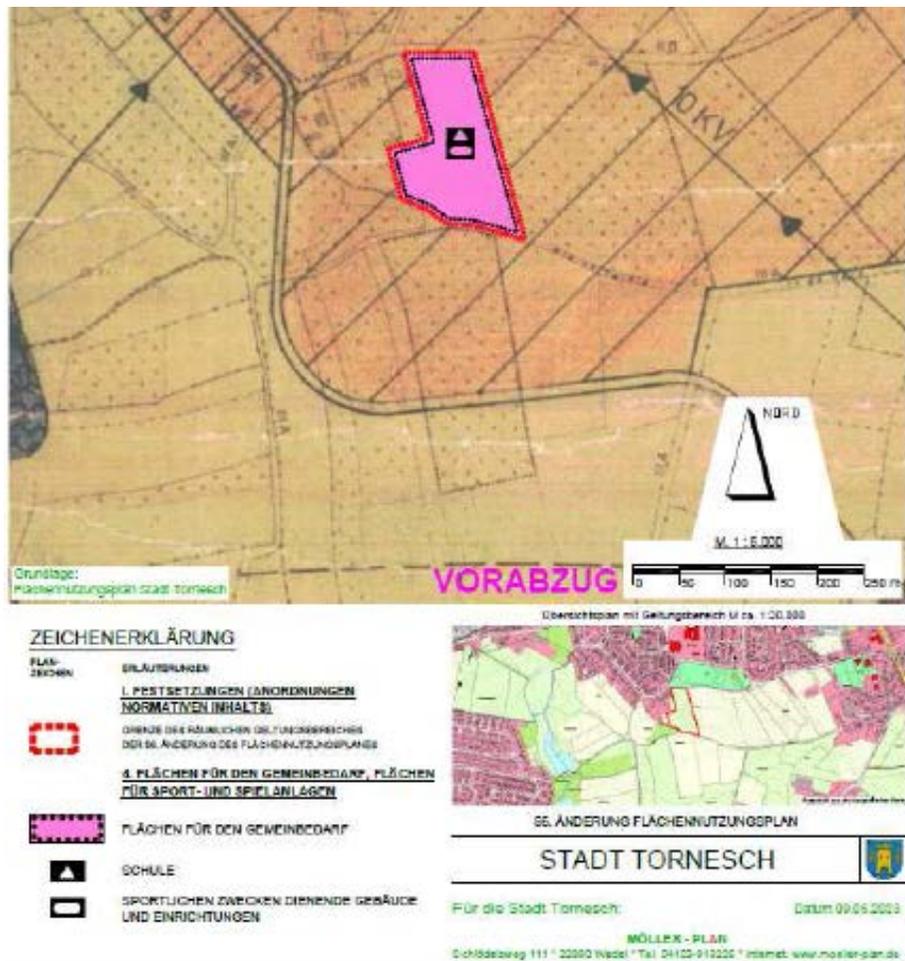
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme zur 56. Änderung FNP vom 07.07.2023:

Die Stadt Tornesch hat die 56.Änderung des F-Planes „südlich Esinger Weg“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.



Planzeichnung vom 04.07.2023

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Geplant ist die bisherige landwirtschaftliche Fläche als Fläche für eine Grundschule und für Sportliche Zwecke auszuweisen.</p> <p>Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen bekannt, die eine Nachforschungspflicht an die Stadt zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.</p> <p>Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Gliederung der neuen Fassung ist nicht mit der bestehenden BBodSchV identisch. In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt. Nach § 6 Abs. 7 BBodSchV besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde ab 500 m³. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Bauleitplanungen regelmäßig Eingriffe in die „durchwurzelbare Bodenschicht“ auslöst werden. Ist die Fläche größer als 3000 m² ist entsprechend § 4 BBodSchV Abs. 5 die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 angezeigt und bereits im Planverfahren ist zu konkretisieren, welche Auswirkungen zu erwarten sind und was benötigt wird um das Boden-, Verwertung-, Entsorgungsmanagement umsetzen zu können. Zu den 3000 m² zählen auch Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, sofern Boden für die Herstellung von „durchwurzelbare Bodenschichten“ Verwendung findet.</p> <p>Sofern Oberböden (im Baugesetzbuch „Mutterböden“) nicht im Plangeltungsbereiche sinnvoll untergebracht werden können, empfiehlt die uBB auf Ebene des Flächennutzungsplanes, Flächen zu suchen und auszuweisen, auf denen der Oberboden (stoffliche Anforderung BM-0) einer sinnvollen landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>
---	--

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde / Oberflächengewässer, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP114 und zur 56. Änderung FNP vom 07.07.2023:</p> <p>Es ist im weiteren Verfahren mittels des Merkblattes „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengengewirtschaftung (A-RW 1)“ nachzuweisen, dass durch die Bebauung keine Schädigung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes erfolgt. Die Kriterien des Merkblattes A-RW 1 sind einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde / Grundwasser, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP114 vom 07.07.2023:</p> <p>Ein wasserwirtschaftliches Konzept soll im weiteren Planverfahren erstellt werden. Eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zur geplanten Entwässerung erfolgt demnach auch im weiteren Verfahren.</p> <p>Sollte die Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht werden, muss deren Machbarkeit im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden.</p> <p>Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Zudem ist gerade bei der Muldenversickerung der Flächenbedarf zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen das wasserwirtschaftliche Konzept.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP114 vom 07.07.2023:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die, von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.</p>	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die geplante Nutzung der Fläche widerspricht den Zielen des festgestellten Landschaftsplans der Stadt Tornesch.

An der östlichen Plangeltungsbereichsgrenze befindet sich ein Knick.

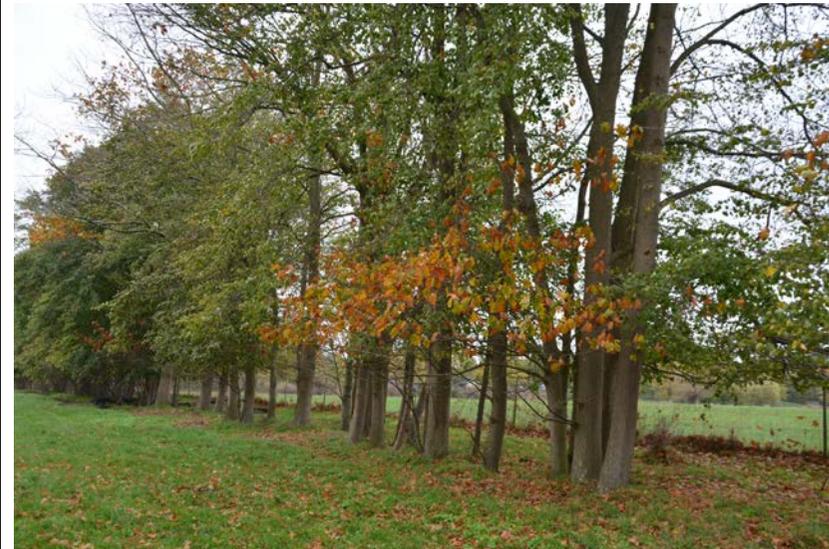
Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop, sie genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung.

Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung an gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan als nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des BNatSchG § 30 beurteilt werden, wenn ein ausreichender Abstand zu geplanten Bebauung eingehalten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und die Baugrenze mindestens 10m vom Knickwallfuß und mindestens 1,5 m von der Kronentraufkante der Überhänger entfernt ist.

Die Plandarstellung ist entsprechend anzupassen.

Gemäß der Biotoptypenkartierung des Büros Bioplan handelt es sich um eine Baumreihe. Knickstrukturen sind nicht vorhanden. Es fehlen sowohl Wallkrone, Wallfuß, die typische Strauch- und Krautschicht sowie knicktypische Arten wie Schlehe, Weißdorn und Hasel. Eine Einstufung als Knick erfolgt daher nicht. Im Bebauungsplan wurden die Baugrenzen großzügig von den vorhandenen Kronentraufen der Bäume festgesetzt. Darüber hinaus erfolgte die Darstellung einer Fläche für den Erhalt der Bäume und Sträucher. Maßnahmen darüber hinaus sind nicht erforderlich.



In diesem Zusammenhang hat es eine Abstimmung zwischen dem Büro Bioplan und der UNB gegeben:

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bioplan an UNB:

"für den B-Plan Nr. 114 der Stadt Tornesch haben wir nebst der artenschutzrechtlichen Untersuchung auch eine Erfassung der Biotoptypen durchgeführt. Die entsprechende Biotoptypenkarte finden Sie im Anhang. Herrn Kath von der Stadt Tornesch (in cc) liegt eine Einschätzung seitens der uNB vor, dass es sich bei dem östlichen Baumbestand um einen nach § 44 BNatSchG geschützten Knick handelt. Wir haben dort nur eine Baumreihe bestehend aus Linden vorgefunden (siehe Bild im Anhang). Aufgrund eines fehlenden Knickwalls und fehlenden typischen Knickarten, kann die Einschätzung der uNB nicht bestätigt werden. Falls das Knick-shape des LfU als Grundlage für diese Einstufung zugrunde gelegt worden sein, ist diese fehlerhaft. Aus genannten Gründen bitte ich Sie darum, unserer Einschätzung zu folgen."

UNB an Bioplan:

"wir haben uns die Gehölzstruktur vor Ort nochmal angesehen und folgen ihrer Einschätzung, dass es sich um eine Baumreihe handelt. Der Bestand zeichnet sich durch ein sehr hohes Potenzial als Habitat für zahlreiche Arten aus. Schon aus Gründen des Artenschutzes aber auch aus Gründen des Landschaftsbildes ist der Gehölzbestand besonders schutzwürdig. Aus diesem Grund ist die bisher geplante Baugrenze deutlich von der Baumreihe abzurücken, um einen dauerhaften Erhalt der Bäume zu sichern."

Die Baumreihe wurde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung als zu erhalten festgesetzt.

Ein weiteres Abrücken der Baugrenze erfolgte nicht, da die bereits im Vorentwurf dargestellte Baugrenze einen Abstand von teilweise deutlich mehr als 2m ab der Kronentraufe sichert. Ein weiteres Abrücken der Baugrenze würde zur Folge haben, dass die

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	geplante Schule und Sporthalle nicht mehr möglich wären.
Im Rahmen der weiteren Planungen muss neben der faunistischen Erfassung auch eine Erfassung der Biotoptypen stattfinden.	Es erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen durch das Büro Bioplan. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.
Der dargestellte Flächennutzungsplan mit der Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche weicht von der Darstellung im kreiseigenen GIS ab. Dieses stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Hier ist eine Klärung erforderlich.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden dem Geoportal des Kreises Pinneberg entnommen. Zwischenzeitlich wurde aus Anlass dieser Stellungnahme mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geklärt, dass von diesem Planungsstand ausgegangen werden soll, solange es für die hier angesprochene Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Wirksamkeitsnachweise gibt. Da dieser nicht vorliegt, ist die Darstellung in den Vorentwurfsunterlagen richtig.
<p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen und zur Eingrünung der Gebäude sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung erfolgen.</p> <p>Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden.</p> <p>Die Dachbegrünung sollte mindestens 8 cm durchwurzelbares Substrat erhalten.</p> <p>Fensterlose Wände von mindestens 5 m breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Dachbegrünung wurde verbindlich festgesetzt.
Vogelschlag an Glas ist eine der maßgeblichen, durch menschliches Handeln verursachten Todesursachen für Vögel. Verschiedene Schätzungen, etwa der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, gehen davon aus, dass in Deutschland jährlich 100 bis 115 Millionen Vögel, also etwa	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>fünf bis zehn Prozent der Gesamtpopulation, durch Vogelschlag an Glas ums Leben kommen. Aufgrund dieser hohen Zahl muss davon ausgegangen werden, dass Glasflächen in Summe eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand von Vogelpopulationen in Deutschland haben. Die Wahrscheinlichkeit für eine Vogelkollision hängt maßgeblich von zwei Faktoren ab: Der Wahrnehmbarkeit der Glasfläche und die Vogelaktivität im Umfeld dieser Glasflächen. Letzteres ist vor allem eine Funktion des umgebenden Lebensraums, d.h. je naturnäher umso größer die Wahrscheinlichkeit, dass Vögel vorhanden sind. Hauptursache für den eigentlichen Vogelschlag sind dann in der Regel entweder Spiegelungen von naturnaher Umgebung oder Himmel in Glasflächen oder der Blick auf selbiges durch Glasflächen hindurch. Vögel können diese Spiegelungen oder auch die Durchsichten nicht erkennen und vor „freier Flugbahn“ unterscheiden.</p> <p>Im Glauben also z.B. den nächsten Baum wahrzunehmen, fliegen Vögel dann auf Spiegelungen eines Baumes in einer Glasfläche zu und verunglücken an der Scheibe.</p> <p>Folgende Festsetzungen sollten deshalb aufgenommen werden: <i>Glasflächen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt für Glasflächen an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 von Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind.</i></p>	<p>aufgenommen.</p>
<p>Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung trat am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind <i>„neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“</i> Dies gilt auch für wesentliche Änderun-</p>	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>gen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Für die Festsetzung zur umweltfreundlichen Beleuchtung empfehle ich den folgenden Text:</p> <p><i>Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten.</i></p> <p><i>Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Gehölze ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p>
<p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen.</p> <p>Gemäß § 8 (1) Nr. 2 LNatSchG sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.</p> <p>Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Bodenauffüllung mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert wird, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Stellungnahme zur 56. Änderung FNP vom 07.07.2023:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die, von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Die geplante Nutzung der Fläche widerspricht den Zielen des festgestellten Landschaftsplans der Stadt Tornesch.</p>	<p>Der Knick im östlichen Bereich sowie die Gehölzgruppen bleiben im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 114 erhalten. Die Stadt Tornesch hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 für den Entfall der Grünlandnutzung zugunsten einer geplanten Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Grundschule entschieden. Der Landschaftsplan ist im Zuge der nächsten Fortschreibung entsprechend anzupassen.</p>
<p>Im Rahmen der weiteren Planungen muss neben der faunistischen Erfassung auch eine Erfassung der Biotoptypen stattfinden.</p>	<p>Es erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen durch das Büro Bioplan. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
<p>Der dargestellte Flächennutzungsplan mit der Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche weicht von der Darstellung im kreiseigenen GIS ab. Dieses stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Hier ist eine Klärung erforderlich.</p>	<p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden dem Geportal des Kreises Pinneberg entnommen. Zwischenzeitlich wurde aus Anlass dieser Stellungnahme mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geklärt, dass von diesem Planungsstand ausgegangen werden soll, solange es für die hier angesprochene Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Wirksamkeitsnachweise gibt. Da dieser nicht vorliegt, ist die Darstellung in den Vorentwurfsunterlagen richtig.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 07.07.2023 (BP und FNP gleichlautend):</p> <p><u>Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung oder Austausch von Boden:</u> Um die Übersicht im Bauvorhaben zu behalten ist es von Vorteil vorab ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem wäre zu beschreiben, wie mit dem aus dem Bauvorhaben anfallenden Abfällen (z.B. Boden) umgegangen werden soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

Inbesondere wäre darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden vom Anfallort weg für eine Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

• Hinweis: ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung- diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen. Sie sind jedoch ohne Übergangsfrist ab dem 01.08.2023 zwingend einzuhalten

• Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen Abfallrechtlich keine Einwände.

• Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA

-- Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt)

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

-- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch)
bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial)

-- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)

-- Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage)

Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind mir unverzüglich vorzulegen.

- Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder ggf. 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen.</p> <p>Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden.</p> <p><u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u></p> <p><u>Wichtig:</u> Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und Z 0 Material verwendet werden.</p> <p><u>Weitere Vorgaben:</u> Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 10.07.2023:</p> <p>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand mit/ohne Detailkenntnisse bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs der StörfallVO.</p>	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind, soweit wie in der Begründung beschreiben ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten erstellt wird, keine weiteren Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB erfolgt eine Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 07.07.2023:</p> <p>Im Rahmen des unter 6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr angedeuteten Verkehrskonzeptes sollte auch betrachtet werden, ob der Esinger Weg aufgrund des zunehmenden Hol- und Bringverkehrs weiterhin als Fahrradstraße geeignet ist.</p> <p>Auch sollten für die Müllbehälter am Tag der Abholung ein geeigneter Standort am Esinger Weg gefunden werden, der nicht den Verkehr von Fußgängern und Radfahren behindert.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Verkehrsgutachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Naturschutzverbände	
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 10.07.2023:</p> <p>Flächennutzungsplan 56 Änderung</p> <p>1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich</p> <p>Werden Infrastrukturmaßnahmen, wie hier ein Schulgebäude und ein Sportplatz, an den Ortsrand geplant, ziehen sie folgende negative</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Eine Sportfläche ist nicht geplant. Vorgesehen ist die</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Auswirkungen nach:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Planung entspricht nicht dem Landschaftsplan (Entwicklung von Dauergrünland)- Ausfransung des Ortsrandes- Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen- Höheres Verkehrsaufkommen aufgrund der Lage (in der Regel werden Gebäude am Ortsrand gerne mit dem Auto angefahren)- Lärmaufkommen und dessen Auswirkungen auf das Erholungspotential der Außenflächen (schulische Aktivitäten und Nutzung der Sportflächen abends und am Wochenende)- Lichtemissionen <p>Wenn die Stadt Tornesch jedoch an diesem Standort mit der Planung einer Schule und einer Sportfläche festhält, müssen die negativen Auswirkungen möglichst vermieden, bzw. minimiert werden. Detaillösungen werden wir im Nachfolgenden zum Bebauungsplan Nr. 114 und Umweltbericht benennen.</p>	<p>Errichtung einer Sporthalle.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Landschaftsplan stellt Dauergrünland als Bestand dar, nicht als Entwicklungsziel.- Östlich des Plangeltungsbereiches besteht bereits umfangreiche Bebauung, über die Straße "In de Hörn" hinaus. Nordwestlich des Plangeltungsbereiches besteht Wohnbebauung. Von einer "Ausfransung des Ortsrandes" kann also nicht die Rede sein.- Die Plangebietsfläche ist zu klein, um sich auf die Agrarstruktur des Raumes auswirken zu können.- Die bestehende Johannis-Schwennesen-Schule befindet sich ebenfalls im südlichen Teil der Stadt Tornesch, mit entsprechenden Anfahrtswegen. Die Zuwegung zum geplanten Schulstandort ist eine Fahrradstraße. Im Rahmen des Verkehrskonzeptes wird dies überprüft.- Dieser Punkt wird in der schalltechnischen Untersuchung geprüft.- In der Begründung zum Bebauungsplan werden Empfehlungen zur Außenbeleuchtung der Schule enthalten sein.
---	--

<p>Bebauungsplan Nr. 114</p> <p>Begründung</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen Bitte vor dem Satzungsbeschluss die entsprechenden Rechtsgrundlagen aktualisieren und auf Relevanz in Bezug auf diesen B-Plan überprüfen. Die neue Landesbauordnung Schleswig-Holstein trat am 01. September 2022 in Kraft.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage ist korrekt zitiert. Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)</p>
<p>5.2.2 Baugrenzen</p> <p>In der Begründung werden Abstände der Bebauungsgrenzen zu den Baumkronen und dem Knick definiert. Der Abstand zu Flächen mit Pflanzbindungen oder dem Erhalt von Bäumen und Sträuchern sollte aus naturschutzfachlichen Gründen mindestens 5,00 m betragen, damit der Wurzelraum sowie die sich ausbildenden Kronen nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Knicks und der Solitär bäume wurde die Baugrenze jedoch mit einem Abstand von 1,5 m zu der eingemessenen Baumkrone festgesetzt. Ein Baum wächst ständig, auch seine Wurzeln. Daher halten wir diesen Abstand für zu gering. Was das Wachstum und den realen Raumbedarf der Baumwurzeln betreffen, entsprechen die Regelwerke DIN 18920, RAS LP4 und FFL unserer Auffassung nach nicht der Realität. Jeder Baum hat entsprechend seiner Art eine andere Ausprägung sowohl in der Krone als auch im Wurzelwachstum. Somit müssten deren Wurzelräume eigentlich gesondert bewertet und berücksichtigt werden. Zum Vergleich, auch unser Körper kann sich nur gesund entwickeln, wenn unser Schuhwerk passt und unseren Füßen ausreichend Platz zulässt. Bäume benötigen ihre Wurzeln nicht nur zur Versorgung mit Wasser, Nährstoffen und zur Atmung, sondern auch zur Sicherung der Stabilität. Um den Wurzelraum ausreichend groß dimensionieren zu können, sollte man sich vergegenwärtigen, dass ein Baum zu 20 % unterirdisch wächst. Vergleicht man Wurzeln und Stamm, ergibt sich, abhängig von Alter, Art und Bodenbeschaffenheit, ein Verhältnis von 1:1 bis 1:6. Ein Baum mit einem Meter Kronendurchmesser müsste zumindest einen Durchmesser von 6 m für</p>	<p>Gemäß der Biotoptypenkartierung des Büros Bioplan handelt es sich um eine Baumreihe. Knickstrukturen sind nicht vorhanden. Es fehlen sowohl, Wallkrone, Wallfuß, die typische Strauch- und Krautschicht sowie knicktypische Arten wie Schlehe, Weißdorn und Hasel. Eine Einstufung als Knick erfolgt daher nicht. Im Bebauungsplan wurden die Baugrenzen großzügig von den vorhandenen Kronentraufen der Bäume festgesetzt.</p>

seine Wurzeln zur Verfügung haben.

Bei derartig knapp bemessenem Abstand zwischen Bebauungsgrenze und Baumkrone und einer Firsthöhe von 12 Metern ist zu erwarten, dass sich unter den Bäumen wegen mangelndem Lichteinfall keine Vegetation mehr ausbilden kann. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Eine weitere Bedeutung der Bebauungsgrenze zu den Bäumen hin kommt auch die geplante Firsthöhe von 12 m. Es besteht die Gefahr, dass sich der Unterwuchs des Knicks und der Bäume, der überwiegend beschattet wird, sich nicht ausreichend entwickeln kann und ein anderes Mikroklima entsteht, das unter Umständen zur Artenarmut führt.

Die Bäume sind insgesamt zum Erhalt festzusetzen. Entsprechende Maßnahmen zur Pflege und zum Ersatz bei Abgang sind zu definieren.

Es ist darauf zu achten, dass zu erhaltende Bäume während der Bauarbeiten durch „geeignete fachgerechte Vorkehrungen“ geschützt sind und bei Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit ausreichend bewässert werden. Diese Vorkehrungen finden sich in den technischen Regelwerke zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege), die vom Auftraggeber in die Leistungsverzeichnisse übernommen und zu Vertragsbedingungen erklärt werden sollten.

Die geringen Abstände Baumkrone – Bebauungsgrenze von 1,5 m lassen einen ausreichenden Arbeitsraum für Bauarbeiten nicht zu. Bäume sind im Kronentraufbereich gegen Überfahung und Materiallagerung zu schützen. Auf- oder Abtragungen sollten möglichst vermieden werden, ebenso die Verunreinigung des Wurzelbereichs mit Chemikalien, Zementmischungen o.ä.. Zum Schutz der Bäume sollte ein Bauablaufplan erstellt werden.



Die Baumreihe weist keinen Unterwuchs auf. Die geplanten Gebäude können daher auch keinen Unterwuchs beeinträchtigen. Es handelt sich eben gerade nicht um einen Knick. Die Baumreihe wurde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung dennoch als zu erhalten festgesetzt.

Ein weiteres Abrücken der Baugrenze erfolgte nicht, da die bereits im Vorentwurf dargestellte Baugrenze einen Abstand von teilweise deutlich mehr als 2m ab der Kronentraufe sichert. Ein weiteres Abrücken der Baugrenze würde zur Folge haben, dass die geplante Schule und Sporthalle nicht mehr möglich wären.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Weitere Schutzmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Errichtung einer ortsfesten Einzäunung des Baums im Abstand von 2 m zur Kronentraufe – bei nicht vermeidbaren Bodenabgrabungen im Wurzelbereich die Durchführung in Handarbeit oder per Absaugtechnik bzw. die Anlage eines Wurzelvorhangs – keine Drainagen, ansonsten die Bewässerung des Baumes bei Grundwasserabsenkung, – die Anwendung grabenloser Techniken zur Leitungsverlegung bzw. ein Leitungsbau unterhalb von Baumwurzeln. – Keine Lagerung von Materialien im Kronentraufbereich. – Wiederherstellen der Funktionsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Bautätigkeiten durch Belüften und ggfs. Zufuhr von Nährstoffen. <p>Zur Förderung der Artenvielfalt ist für den Knicksaum regionales Saatgut zu verwenden und ein Pflegekonzept für eine extensive Bewirtschaftung zu entwickeln</p>	
<p>6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr</p> <p>Der Planbereich soll über den Esinger Weg erschlossen werden. Eine dezidierte Stellungnahme zu den Erschließungsmaßnahmen können wir erst abgeben, wenn das Verkehrsgutachten vorliegt. Angesichts der Verkehrssituation in Tornesch sollte jedoch das Prinzip kurze Wege und nachhaltige Mobilität vorrangig geplant werden.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen des Verkehrskonzeptes zur Kenntnis genommen.</p>

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Das Entwässerungssystem der Stadt Tornesch ist hydraulisch überlastet. Wir erachten ein anderes Konzept zur Entwässerung für notwendig. Das wasserwirtschaftliche Konzept sollte nach dem Vorsorgeprinzip „Schwammstadt“ erstellt werden. Hierfür sollten bei geeigneten Bodenverhältnissen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Oberflächennahe Ableitung des Regenwassers über Mulden oder Gräben
- Dachbegrünung
- Wandbegrünung
- Versickerungsfähige Oberflächen für Wege und Stellflächen

Für die Versickerung der Niederschläge und der Grundwasserspeicherung sollten, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Trag-schichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Die öffentlichen Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.

Der Hinweis wird im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes zur Kenntnis genommen.

Gemäß wasserwirtschaftlichen Konzept ist die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in Versickerungsmulden / Rigolen vorgesehen. Diese Versickerungseinrichtungen wurden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Der Hinweis zur Dachbegrünung wurde berücksichtigt. Es erfolgte eine verbindliche Festsetzung zur Dachbegrünung.

8. Immissionsschutz

Lärm

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) maßgeblich. Für den geplanten Sportplatz soll ein Schallgutachten erstellt werden, das lärmrelevante Auswirkungen aus dem Sportplatz auf die benachbarte Wohnbebauung enthält. Für das Gutachten gehören zu den erhobenen Nutzungszeiten unserer Auffassung nach auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs der Sportler:innen und Zuschauer:innen.

Das Schalltechnische Gutachten sollte u.a. auch auf die folgenden Fragen eingehen:

- Welche Konfliktpunkte können entstehen?
- Welche Lärmemitteln wirken auf die benachbarte Wohnbebauung ein?
- Wie ist die sich daraus ergebende Lärmsituation zu beurteilen?
- Sind akustische Besonderheiten, wie etwa kurzfristige Pegelspitzen bzw. typische Merkmale bei Sportereignissen (Mikrofone, Signalhörner etc.) zu beachten? Wie sind diese zu bewerten?
- Wie wirken sich diese Veränderungen im Plangebiet aus, sind Schallschutzmaßnahmen notwendig und welche Maßnahmen müssten im Einzelnen getroffen werden?
- Gibt es alternative Möglichkeiten, um das Ergebnis im Sinne eines Minimierungsgebotes zu verbessern?

Der Hinweis wird im Rahmen des Lärmgutachtens zur Kenntnis genommen.

Licht

Insekten, als ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems, sind stark gefährdet. Viele Arten sind vom Aussterben bedroht. Für den Insektenschutz ist zum 01. März 2022 § 41 a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ in Kraft getreten. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtemissionen umfassend geschützt werden. Daher kommt der Auswahl der Beleuchtung eine besondere Bedeutung zu.

Ein Beispiel als Festsetzungsformulierung:

- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen des aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K) am wenigsten insekten-schädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zum Knick, zu den Bäumen und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden (Full-Cut-Off-Leuchten), so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. Das gilt auch für die Beleuchtung an Wegen und den Gebäuden.

Wird für den Sportplatz die Errichtung einer Flutlichtanlage geplant, sollte eine lichttechnische Prognose erstellt werden, dabei sind die Vorgaben der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie einzuhalten. In dem Gutachten sollte die Nutzung des Vorhabengebiets geprüft und ein Profil erstellt werden, an welchen Stellen und zu welchen Uhrzeiten welche Beleuchtungsintensität benötigt wird. Als emissionsmindernde Maßnahme sollten Zeitschaltuhren systematisch die Beleuchtungszeiten regulieren.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes geprüft. Es erfolgte die Aufnahme eines Hinweises zu Leuchtmitteln.

<p>9. Natur- und Artenschutz</p> <p>Zur Förderung der Artenvielfalt und zur Reduktion von klimatisch bedingten Hitzeinseln sollten die Stellplätze im Plangebiet begrünt werden. Dafür sollten pro angefangene 300 m² ein Baum (heimisch und standortgerecht) mit der entsprechenden Unterpflanzung (Insektenfördernd) gepflanzt werden.</p> <p>Zum Schutz und zur Förderung heimischer Vogelarten und von Fledermäusen sollten im Umfeld der Schule die Grundsätze des Animal-Aided Design zur Anwendung kommen. Die Neubauten sind so zu gestalten, dass Vögel und Fledermäuse, wie seit Jahrhunderten gewohnt, in Gebäuden Unterschlupf finden können. Dies kann durch entsprechende Ritzen etc. oder entsprechende Vogel- und Fledermauskästen sichergestellt werden.</p> <p>Vogelschlag an spiegelnden Fenstern oder Baumaterialien ist ein zunehmendes Problem. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch eine entsprechende Planung die unbeabsichtigte Tötung von Vögeln vermieden wird. Vogelfallen können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, z.B. durch Vogelschutzmarkierungen (keine Greifvogelsilhouetten!).</p>	<p>Die Hinweise wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes geprüft. Es erfolgte die Aufnahme eines Hinweises zur Vermeidung von Vogelschlag.</p>
<p>Entwässerung</p> <p>10. Klimaschutz und Klimaanpassung</p> <p>Wir begrüßen die Befassung mit einer kommunalen Wärmeplanung. Dazu gehören auch die Ermittlung von Dachflächenpotentiale für solare Energie oder Wärmeversorgung. Da der Kreis Pinneberg zu den dicht besiedelten Landkreisen gehört und für PV-Freiflächenanlagen ein geringeres Platzangebot als in anderen Kreisen vorkommt, sollten Vorgaben für solare Dachflächenanlagen auch in diesem Bebauungsplan getroffen werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes geprüft. Es erfolgte die Aufnahme einer Festsetzung zur Nutzung solarer Energie (Solarthermie / Photovoltaik).</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

40 % aller Treibhausgasemissionen fallen auf den Bau- und den Gebäudesektor. Bauen ist der Haupttreiber von Emissionen. Hinzu kommen Rohstoffe und andere Ressourcen für den Neubau. „Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.

– Aus Sicht des BUND sind kreative Lösungen auch für den Bestand notwendig. Eine Ressource, die nachhaltig zu bewerten und zu erhalten ist. Denn die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.

Für den Neubau sollten folgende Kriterien für klimagerechtes Bauen beachtet werden:

– Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.

– Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig.

Die Hinweise betreffen die konkrete Gebäudeplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.</p> <p>– Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO₂.</p> <p>– Insbesondere die Beachtung der Grundsätze für nachhaltiges Bauen der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.2.</p>	
<p>Umweltbericht</p> <p>Eine Stellungnahme zum Inhalt des Umweltberichtes können wir erst nach der Vorlage der entsprechenden Gutachten zu den jeweiligen Schutzgütern und deren Einarbeitung abgeben. Im Folgenden möchten wir bereits auf Folgendes hinweisen bzw. Folgendes anregen:</p>	<p>Der Sinn der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange besteht darin, Informationen zum geplanten Baugebiet einzuholen. Es sollen evtl. vorhandene Unterlagen zu dem Gebiet zur Verfügung gestellt und vorhandene Informationen an die planende Gemeinde weitergeleitet werden – siehe auch Kap. 1.2 der Begründung. Sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Unterrichtung noch nicht zum Umweltbericht zu äußern, widerspricht der Zielsetzung des Baugesetzbuches in diesem Punkt.</p>
<p>14.3 Methodik der Umweltprüfung</p> <p>Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten vorrangig im Plangebiet umgesetzt werden. Für weiteren Flächenbedarf ist die Verfügbarkeit geeigneter Flächen nachzuweisen, sie sollten im gleichen naturräumlichen Zusammenhang wie das Plangebiet stehen. Entwicklungsziele sind zu benennen und Pflegekonzepte zu erstellen. CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn abgeschlossen sein. Alle anderen Maßnahmen, auch Pflanzungen im Plangebiet sind spätestens ein Jahr nach Beendigung der Bauphase fertig zu stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird der erforderliche Ausgleich ermittelt und die Ausgleichsmaßnahmen benannt.</p>

15.3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Förderung der Artenvielfalt und aufgrund der Ortsrandlage zur offenen Landschaft sollten gebietsheimische Pflanzen und Saaten verwendet werden. Es ist zu vermeiden, dass durch den Einsatz von Neophyten eine unerwünschte Ausbreitung derselben in die offene Landschaft erfolgt, Dies gilt besonders für Arten, die auf der Warnliste invasiver Gefäßpflanzenarten stehen (BfN-Skripten 331).

Zum Artenschutz ist folgendes zu beachten:

– Baufeldräumungen und Baumfällarbeiten sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gem. § 39 Abs. 5 LNatSchG nicht zulässig. Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

– Im Kronenbereich sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig

Für abgängige Bäume sollten Festsetzungen getroffen werden.
Nachfolgend ein Beispiel:

– Bei einem Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume muss als gleichwertiger Ersatz je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm gepflanzt werden. Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Gegebenenfalls muss der Altstandort durch Ausfräsen des Stubbens für die Neupflanzung vorbereitet werden. Notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes oder angrenzend gepflanzt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dabei handelt es sich um allgemeingültige Vorgaben und Regelungen.

<p>15.4 Schutzgut Boden</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.</p> <p>Zum Schutz und gegen eine Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan mit nachhaltigen Kriterien aufgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Bei den Hinweisen handelt es sich um allgemeingültige Vorgaben und Regelungen.</p>
<p>Sportplatz</p> <p>Der Sportplatz sollte mit einem Naturrasen und nicht mit einem Kunstrasen belegt werden. Kunstrasen lehnen wir aus ökologischen Gründen ab. Mikroplastik in Natur und Umwelt ist ein weltweites Problem und sollte nicht noch befördert werden!</p> <p>Ökologisch ist die Lebensbilanz von Kunstrasenplätzen verheerend:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie produzieren keinen Sauerstoff.– Sie haben negative Auswirkungen auf das umliegende Kleinklima: über diesen Flächen herrschen bei Sonnenschein Temperaturen von bis zu 50 Grad Celsius, sie erfüllen keine Luftfilter-Funktion, Abriebe gehen als Schwebeteilchen in die Luft oder landen im großen Wasserkreislauf.– Kunststoffteile gelangen in die Umwelt und müssen jährlich durch Pflegemaßnahmen ersetzt werden. Kunstrasenplätze sind nach dem Abrieb von Autoreifen der zweitgrößte Verursacher von Mikroplastik in den Meeren.	<p>Es ist die Errichtung einer Sporthalle vorgesehen.</p> <p>Ein Sportplatz ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>– Kunstrasen kann kein Regenwasser speichern.</p> <p>– Nach circa 12-15 Jahren müsste der Belag der Anlagen erneuert werden. Dann ist der Kunststoffrasen nur noch Abfall und geht in die Entsorgung, oft in andere Länder, ohne Kontrollmöglichkeiten der ordnungsgemäßen Entsorgung oder des Recyclings.</p> <p>Auch wenn als Alternative eine Verfüllung mit Korkgranulat oder Quarzsand geplant wird, setzen wir vom BUND uns weiterhin für Naturrasenplätze ein. Sie erzeugen ein günstigeres Kleinklima und produzieren am Ende keinen Plastikmüll - denn davon gibt es schon genug auf der Welt!</p>	
<p>15.5 Schutzgut Wasser</p> <p>Zum Schutz und zur Neubildung von Grundwassers sollten folgende Parameter beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf nicht überbauten Flächen Durchlässigkeit wieder herstellen – Während Bauzeit Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser ergreifen – Drainagen sind unzulässig – aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sollten Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen werden. <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt keine Abwägung. Die Ergebnisse der frühz. Unterrichtung werden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landesplanungsanzeige	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 17.08.2023:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Stadt Tornesch ist ein Stadtrandkern II. Ordnung im Ordnungsraum um Hamburg und liegt auf einer Siedlungsachse. Das Plangebiet ist gemäß Darstellung in der Karte zum Regionalplan I dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Tornesch zugeordnet.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Tornesch keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Auf die Stellungnahme vom 08.08.2023 (E-Mail) wird verwiesen.</p> <p>Email vom 08.08.2023:</p> <p>sofern sich für die 1. F-Plan-Änderung ein Wirksamkeitsnachweis anfindet,</p>	

Bebauungsplan Nr. 114 / 56. Änderung F-Plan der Stadt Tornesch,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>wären die Inhalte der 1. F-Plan-Änderung der aktuellen Planung zur Aufstellung der 56. F-Plan-Änderung zugrunde zu legen. In diesem Falle wäre eine Berichtigung und entsprechende Überarbeitung der Unterlagen vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorzunehmen. Eine erneute frühzeitige Beteiligung wäre nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Sollte sich für die 1. F-Plan-Änderung die Wirksamkeit der Planung nicht nachweisen lassen, kann von einer Wirksamkeit nicht ausgegangen werden. Eine nachträgliche Schlussbekanntmachung der Genehmigung aus dem Jahr 1979 zum jetzigen Zeitpunkt scheidet vorliegend aufgrund des langen Zeitraums seit Erteilung der Genehmigung aus.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung sollte besonderes Augenmerk auf eine ausführliche Standortalternativenprüfung im Rahmen der Planbegründung gelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Aussagen zum Immissionsschutz nicht nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sondern auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu treffen.</p>	<p>Ein Wirksamkeitsnachweis konnte bei der Stadt Tornesch nicht nachgewiesen werden. Insofern sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1971 (Darstellung als Wohnbaufläche) weiterhin gültig und verbindlich.</p>
--	--

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Tornesch:

Wedel, den 19. Dezember 2023

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de